

# Coronakrise: Staat greift Wirtschaft weiter unter die Arme

**Unterstützung** Die Regierung hat weitere Beschlüsse betreffend das Massnahmenpaket in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus gefasst.

Grundsätzlich sind sämtliche Unterstützungsleistungen des Massnahmenpakets bis Ende Juni 2020 befristet. «Im Bewusstsein, dass in gewissen Branchen die Auswirkungen der Coronakrise erst verzögert spürbar oder über längere Zeit andauern werden, hat die Regierung verschiedene Hilfestellungen über den Juni hinaus um weitere drei Monate verlängert», teilte das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport am Dienstagabend mit.

Bereits Mitte Mai hatte die Regierung eine Verlängerung der Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung bis 30. September beschlossen, um den betroffenen Unternehmen Planungssicherheit zu geben. An der Regierungssitzung vom 9. Juni wurde die hierfür erforderliche Abänderung der Verordnung über befristete Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-ALVV) genehmigt.

- Neben der Kurzarbeitsentschädigung hat die Regierung zudem eine Verlängerung der Unterstützung von mittelbar pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinstunternehmern (MEK), unter Berücksichtigung einer stufenweisen Kürzung der Höhe des

Unterstützungsbeitrags, bis 30. September beschlossen. Ebenso wurde die Geltungsdauer für die Ausrichtung des COVID-19-Taggeldes bis Ende September verlängert.

- Weiter hat die Regierung mittels Verordnung die Programmlaufzeit für die Gewährung von liquiditätssichernden Krediten nach dem Ausfallgarantiegesetz bis 30. September verlängert. Per 8. Juni konnten 235 Kreditanträge mit einem Kreditvolumen von knapp 21 Millionen Franken bewilligt werden. Durchschnittlich wurde eine Kreditsumme von 90 000 Franken gewährt. Das Instrument der liquiditätssichernden Kredite hat sich bewährt. Nach einer anfänglichen starken Nachfrage ist die Anzahl der neuen Kreditanträge deutlich zurückgegangen. Es wer-

den aber immer noch Kreditanträge eingereicht.

- Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, bei den **AHV-IV-FAK-Anstalten** Zahlungserleichterungen im Bereich der **AHV-Beiträge** und bei der Steuerverwaltung Zahlungserleichterungen im Bereich der Mehrwertsteuer zu beantragen.

- In der Phase der Wiedereröffnung der verschiedenen Betriebe ab 27. April beziehungsweise 15. Mai beziehungsweise 6. Juni hat sich gezeigt, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten fortbestehen. Daher soll allen Betrieben, die aufgrund der COVID-19-Verordnung geschlossen waren beziehungsweise allen Betrieben, die diesen Betrieben gleichgestellt wurden, auf der Basis des Betriebs-

kostenzuschusses für den Monat April ein einmaliger Zuschuss zur Wiedereröffnung gewährt werden. Das Antragsformular und weitere Informationen hierzu sind in Kürze auf [corona.avw.li](https://corona.avw.li) abrufbar.

- Von den behördlichen Massnahmen nach wie vor in besonderem Masse betroffen sind Betriebe der Event- und Reisebranche, die angesichts des Veranstaltungs- und Reiseverbots sowie der Anordnung der Abstands- und Hygienevorschriften weiterhin nur sehr eingeschränkt tätig werden können. Zur Berücksichtigung dieser besonderen Situation wurde die Richtlinie zur Ausrichtung des Betriebskostenzuschusses angepasst. Die Richtlinie ist in Kürze ebenfalls online auf [corona.avw.li](https://corona.avw.li) abrufbar. (red/ikr)